



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0531

Beschlussdatum:

15.12.2022

Beschluss-Nr.:

STV 30/44/2022

Gegenstand:

Richtlinie für die Sportförderung in der Vier-Tore-Stadt
Neubrandenburg

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	17.11.2022	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport	23.11.2022	9	-	-	-	beraten
Finanzausschuss	23.11.2022	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	01.12.2022	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	15.12.2022	25	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 02.11.2022

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg beschließt die „Richtlinie für die Sportförderung in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung des Zuschussbedarfs ab dem Haushaltsjahr 2023 um 127.000 EUR p. a. im Produkt 4.2.1.01.

Die Zuschusserhöhung teilt sich wie folgt auf:

Sachkonto		Zuschusserhöhung
Nummer	Bezeichnung	
541900	Zuschüsse an Sportverbände und Vereine	27.000 EUR
541906	Zuschüsse für Sportstättenutzung (Dritte)	100.000 EUR

Klimarelevanz:

Keine Auswirkungen

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg (ZuwRL) am 16.04.2020 wurden die Grundsätze der Vergabe von Zuwendungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg neu geregelt. Allgemeine Grundlagen des Zuwendungsverfahrens sind Bestandteil der ZuwRL und entfallen dementsprechend in den bisherigen Förderrichtlinien im Bereich Sport. Es bietet sich daher die Neufassung einer Unterrichtlinie für die Sportförderung an.

Durch die geplante Einführung der „Entgeltordnung für die Sportanlagen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ entfallen zukünftig die Zuwendungen für die Nutzung von Sportstätten in diesem Bereich und müssen in der Richtlinie nicht mehr berücksichtigt werden.

Es ist zu erwarten, dass die Entwicklung der Energiepreise und die allgemeine Inflation auch die Kosten für die Nutzung von Sportstätten Dritter erhöhen. Um die Sportvereine bei der Bewältigung der steigenden Belastungen zu unterstützen ist eine Erhöhung des Zuschussbedarfs in Höhe von 100.000 EUR geplant.

Weiterhin empfiehlt die Integrierte Sportentwicklungsplanung der Stadt Neubrandenburg (ISEP) Maßnahmen zur Entwicklung des Sports in der Vier-Tore-Stadt. Eine Handlungsempfehlung ist die Berücksichtigung des veränderten Sport- und Bewegungsverhaltens in den Förderinstrumenten. Dieser Empfehlung folgend, wurden mit Vertreterinnen und Vertretern des Sports sowie der Fraktionen der Stadtvertretung die Zuwendungstatbestände im Bereich Sport auf Aktualität und Bedarfsgerechtigkeit geprüft und angepasst. Dadurch entstehen geplante Mehraufwendungen in Höhe von 27.000 EUR.

Richtlinie für die Sportförderung in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Inhalt

Präambel.....	2
1 Gegenstand	2
2 Antragstellende/ Zuwendungsempfänger.....	2
3 Zuwendungen für die allgemeine Sportarbeit.....	2
3.1 Subjektförderung	2
3.2 Zuwendungen zur Durchführung von Sportveranstaltungen	2
3.3 Zuwendungen für die Teilnahme an Sportveranstaltungen	3
3.4 Zuwendungen für Projekte der Sportentwicklung	3
4 Zuwendungen für die Nutzung und den Bau von Sportstätten	3
4.1 Zuwendungen für die Nutzung von Sportstätten	3
4.2 Zuwendungen für Baumaßnahmen vereinsbetriebener Sportstätten.....	4
5 Zuwendungen für hauptamtliche Tätigkeit im Sport	4
6 Öffnungsklausel	6
7 Antragsverfahren	6
8 Inkrafttreten	6

Präambel

Es gelten die Grundsätze der Vergabe von Zuwendungen an Dritte (Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg – ZuWRL). In Ergänzung zu den Regelungen der ZuWRL gelten für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Sportförderung die folgenden Regelungen.

1 Gegenstand

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg fördert den Erhalt und die Entwicklung des Kinder- und Jugendsports sowie des Breiten- und Leistungssports, vorrangig in gemeinnützigen Sportvereinen.

2 Antragstellende/ Zuwendungsempfänger

- (1) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg kann Zuwendungen
 - a. eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Wirkungsbereich in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg sowie
 - b. Sportbünden und Sportfachverbänden der Bundesrepublik Deutschland gewähren.
- (2) Zuwendungen gemäß Punkt 3.1 dieser Richtlinie werden nur eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen, die mindestens 31 Mitglieder haben und Mitglied im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V. sind, gewährt. Maßgeblich ist die aktuelle statistische Bestandserhebung/ Mitgliedererfassung des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V.
- (3) Zuwendungen gemäß Punkt 5 dieser Richtlinie können auch Institutionen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (LSB M-V) gewährt werden.

3 Zuwendungen für die allgemeine Sportarbeit

3.1 Subjektförderung

- (1) Folgende Zuwendungen können gewährt werden:
 - a. pro Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine jährliche Grundzuwendung in Höhe von 7,00 €,
 - b. für die Anzahl der durch die Landesfachverbände berufenen Landeskader und die durch die Spitzenverbände berufenen Nachwuchskader 2 in Höhe von 40,00 € pro Person,
 - c. für die Anzahl der im Sportverein tätigen lizenzierten Übungsleitenden in Höhe von 55,00 € pro Person.
- (2) Für Übungsleitende, denen nach Punkt 5 eine Zuwendung gewährt wird, ist eine Zuwendung nach Absatz 1 lit. c. ausgeschlossen.

3.2 Zuwendungen zur Durchführung von Sportveranstaltungen

- (1) Zuwendungen zur Durchführung von Sportveranstaltungen können gewährt werden, wenn
 - a. diese im Stadtgebiet durchgeführt werden und
 - b. das Ziel verfolgen, den Sport weiter zu beleben und als positiven Image-Faktor für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erlebbarer werden zu lassen.

- (2) Zuwendungen können im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in der Regel bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gewährt werden.
- (3) Die Zuwendungen dürfen nicht für Antrittsprämien und Prämien (Preisgelder) jeglicher Art verwendet werden.
- (4) Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn bereits Zuwendungen gemäß Punkt 4.1 dieser Richtlinie bewilligt sind. Zuwendungen werden ebenfalls nicht gewährt, wenn Entgelte der Nutzergruppe A, gemäß der Entgeltordnung von Sportanlagen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg gezahlt werden.

3.3 Zuwendungen für die Teilnahme an Sportveranstaltungen

- (1) Zuwendungen für die Teilnahme an nationalen oder internationalen Sportveranstaltungen können gewährt werden, wenn
 - a. dies im Interesse der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg liegt und
 - b. die Veranstaltung einen Breitensportlichen Charakter hat.

Unter Satz 1 fallen nicht der Punkt- und Ligaspielbetrieb sowie Wettkämpfe im Leistungssportbereich.

- (2) Zuwendungen können im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in der Regel bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gewährt werden.

3.4 Zuwendungen für Projekte der Sportentwicklung

- (1) Zuwendungen für Projekte der Sportentwicklung, insbesondere mit inklusivem Ansatz, können gewährt werden, wenn:
 - a. diese im Stadtgebiet der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wirken,
 - b. einen nachhaltigen Mehrwert für die Sportlandschaft darstellen,
 - c. innovative und zukunftsweisende Ansätze verfolgt werden.
- (2) Zuwendungen können im Rahmen einer Anteilsfinanzierung bis zu einer Höhe von 5.000,00 € gewährt werden.

4 Zuwendungen für die Nutzung und den Bau von Sportstätten

4.1 Zuwendungen für die Nutzung von Sportstätten

- (1) Zuwendungen für die Nutzung der in der Anlage benannten Sportstätten können gewährt werden.
- (2) Soweit die Durchführung von Sportarten in Sportstätten, die in der Anlage zu dieser Richtlinie oder der Anlage zur Entgeltordnung für die Sportanlagen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg benannt sind, nicht möglich ist, können für die Nutzung von anderen Sportstätten Zuwendungen in Form einer Anteilsfinanzierung in der Regel bis zu 30 % der angemessenen Betriebskosten bis zu 500,00 € monatlich gewährt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungen auch für Miet- und Pachtkosten in Form einer Anteilsfinanzierung in der Regel bis zu 30 %, höchstens jedoch 500,00 € monatlich gewährt werden.

4.2 Zuwendungen für Baumaßnahmen vereinsbetriebener Sportstätten

- (1) Zuwendungen für Baumaßnahmen vereinsbetriebener Sportstätten können gewährt werden für Modernisierung und Instandsetzung, Neubau, Erweiterung und Umbau. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass
 - a. sich das Grundstück im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet oder
 - b. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht) oder
 - c. Rechte aus Pachtverträgen bestehen.

Die Laufzeit der aus b. und c. genannten Rechte muss mindestens 25 Jahre betragen. Sie beginnt an dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr.

- (2) Insbesondere nachfolgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:
 - a. Ausgaben für den Grunderwerb,
 - b. Ausgaben zur Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
 - c. Erschließungsleistungen außerhalb des Geländes der Sportstätte bzw. außerhalb der Sportstätte,
 - d. Ausgaben für Teile der Sportstätte, die nicht der sportlichen bzw. einer überwiegenden wirtschaftlichen Zweckbestimmung dienen.
- (3) Zuwendungen können im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden.
- (4) Vorplanungsleistungen sind aus Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers zu erbringen. Sie sind Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
- (5) Folgende Unterlagen sind mindestens einzureichen:
 - a. Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne und Erläuterungen,
 - b. Baugenehmigung,
 - c. Erbbaurechts- bzw. Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis,
 - d. Nachweis der Folgekosten,
 - e. ein detailliertes Finanzierungskonzept,
 - f. Zeitplan sowie
 - g. ein Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept.

5 Zuwendungen für hauptamtliche Tätigkeit im Sport

- (1) Antragstellenden können Zuwendungen für Beschäftigungsentgelte für die bei ihnen nachfolgend aufgeführten sozialversicherungspflichtig beschäftigten Sportfachkräfte gewährt werden:
 - a. Vereinssportlehrkräfte,
 - b. Trainingsleitende im Nachwuchs- und Bildungsbereich,
 - c. Trainingsleitende des Leistungssportes.

Zuwendungen werden nicht für Bereiche des professionellen Sports gewährt.

- (2) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der antragstellende Verein bzw. der Verein, bei dem die Sportfachkraft eingesetzt ist, mindestens 500 Mitglieder und davon mindestens 30 % Kinder und Jugendliche auf der Grundlage der aktuellen statistischen Bestandserhebung/ Mitgliedererfassung des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V. hat.

Erreicht der antragstellende Sportverein nicht die in Satz 1 genannten Mindestanforderungen, ist eine Kooperation mit maximal einem weiteren Sportverein zulässig, der die Voraussetzungen nach Punkt 2 Absatz 1 lit. a. erfüllt.

Wird unmittelbar nach Beendigung eines Zuwendungszeitraums ein erneuter Antrag gestellt, kann in begründeten Ausnahmefällen auf die statistische Bestandserhebung/Mitgliedererfassung des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V., welche den unmittelbar davor liegenden Zeitraum betrifft, Bezug genommen werden, soweit die in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

- (3) Zuwendungen können in Abhängigkeit der Mitgliederzahl gemäß nachstehender Tabelle für maximal 3 Vollzeitäquivalente (Sportfachkräfte) je Antragstellenden bzw. Kooperation gewährt werden.

	Mitglieder
ein Vollzeitäquivalent	ab 500
zwei Vollzeitäquivalente	ab 1.000
drei Vollzeitäquivalente	ab 1.500

Die Aufteilung eines Vollzeitäquivalents in maximal 2 Teilzeitäquivalente ist zulässig.

- (4) Bei einer nur teilweisen Inanspruchnahme eines Vollzeitäquivalents wird die Zuwendung jeweils anteilmäßig gewährt.
- (5) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Vereinssportlehrkräfte mindestens 50 % und Trainingsleitende mindestens 75 % ihrer Arbeitszeit unmittelbar sportpraktische Tätigkeit im Zuwendungszeitraum leisten.
- (6) Antragstellenden gemäß Punkt 2 Absatz 3 können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Tätigkeit der Trainingsleitenden in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Standort Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg steht.
- (7) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

	Ausbildung	Entgeltgruppe
Vereinsportlehrkräfte	Sportfachausbildung und gültige DOSB ¹ -Lizenz	7 – 10 TV- L ²
Trainingsleitende im Nachwuchs- und Bildungsbereich	Hoch-/ Fachschulabschluss im Sportbereich/sportpädagogischen Bereich mind. auf Bachelorniveau <u>oder</u> Sportfachausbildung mit gültiger DOSB-Lizenz	9 – 11 TV- L
Trainingsleitende des Leistungssports	Hoch-/ Fachschulabschluss mind. auf Bachelorniveau oder Ausbildung mit gültiger DOSB-Lizenz	9 – 12 TV-L

¹ Deutscher Olympischer Sportbund

² Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und den diesen ergänzenden, ersetzenden oder ändernden Tarifverträgen in der jeweils für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Fassung

(8) Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Vereinssportlehrkräfte	bis zu 892,00 Euro monatlich höchstens jedoch 45 % des Arbeitgeberbruttogehaltes nach Punkt 5 Absatz 6
Trainingsleitende im Nachwuchsbereich	bis zu 1.000,00 Euro monatlich höchstens jedoch 30 % des Arbeitgeberbruttogehaltes nach Punkt 5 Absatz 6
Bildungsbereich	bis zu 375,00 Euro monatlich höchstens jedoch 30 % des Arbeitgeberbruttogehaltes nach Punkt 5 Absatz 6
Trainingsleitende des Leistungssports	bis zu 584,00 Euro monatlich höchstens jedoch 15 % des Arbeitgeberbruttogehaltes nach Punkt 5 Absatz 6

(9) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn

- a. die Personalstelle für mindestens ein Jahr vorgesehen ist,
- b. mindestens 15 % des Arbeitgeberbruttogehalts durch einen Eigenanteil finanziert werden. Öffentliche Zuwendungen werden nicht als Eigenanteil des Antragstellenden anerkannt.
- c. bei Trainingsleitenden eine zeitgleiche Zuwendung durch den Bund und/oder LSB M-V und/oder eines Fachverbandes erfolgt.

6 Öffnungsklausel

In begründeten Fällen kann von einzelnen Regelungen dieser Richtlinie im Interesse der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg abgewichen werden.

7 Antragsverfahren

Für die Antragstellung können von der Verwaltung bereitgestellte Formulare genutzt werden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.